

# **Internationales Privatrecht**

= derjenige Normenkomplex,  
der bei Sachverhalten mit einer  
Verbindung zum Recht eines  
ausländischen Staates bestimmt,  
welche Rechtsordnung  
anzuwenden ist.

# IPR

= derjenige Normenkomplex, der bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmt, welche Rechtsordnung anzuwenden ist.

- **Ziel:**

Anwendung derjenigen Rechtsordnung, zu welcher der zu regelnde Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.

- Keine inhaltliche Beurteilung der zur Anwendung berufenen ausländischen Rechtsordnung

**Grenze:**

Menschenrechte

*ordre public*

- **Grundsatz:**

Gleichwertigkeit der  
Rechtsordnungen

- IPR hält für verschiedene Rechtsbereiche typisierte Anknüpfungsmomente vor, die einen Sachverhalt der jeweils betreffenden Kategorie der sachnächsten Rechtsordnung überantworten sollen.

- **Anknüpfung:**

das Auffinden typischer Merkmale des zu regelnden Lebenssachverhalts, welche auf eine enge Verbindung mit dem sodann als maßgeblich befundenen Rechts schließen lassen.

- Von Fall zu Fall unterschiedlich

Beispiele:

- **Sachgebiet**

Namensrecht

Eherecht

Deliktsrecht

## **Anknüpfungspunkt**

Staatsangehörigkeit

gemeinsame

Staatsangehörigkeit/

gemeinsamer Aufenthaltsort

usw.

Staat, in dem der

Schaden eingetreten ist

- **Zwischenergebnis:**

IPR ist grundsätzlich Rechtsanwendungsrecht

Normen des IPR entscheiden den Sachverhalt nicht selbst, sondern dienen allein der Auffindung des in der Sache anwendbaren Rechts

- **jeweils Voraussetzung für die Anwendung des IPR:**

für konkreten Fall müssen zunächst mehrere Rechtsordnungen für eine Anwendung in Betracht kommen und miteinander kollidieren

IPR = Kollisions- oder Verweisungsnormen  
englisch: conflict of laws

- **Art 3 Abs.. 1 EGBGB (alt):**

„Bei Sachverhalten **mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates** bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht)...“

- **Zu trennen von der Frage nach der Anwendbarkeit des einschlägigen materiellen Rechts:**

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

- **Und:**

Die Frage nach der Anwendbarkeit  
des einschlägigen Verfahrensrechts

- **Grundsatz:**

## lex fori- Prinzip

Ein Gericht wird jeweils bevorzugen, sein nationales Verfahrensrecht anzuwenden.

- **Vollstreckungsverfahren:**

Anerkennungszuständigkeit  
deutscher Gerichte (§ 328 ZPO)

- **Grundbegriffe des  
Internationalen Privatrechts**

- **Kollisionsnorm:**

Norm, die den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht selbst entscheidet, sondern entscheidet, welches Recht auf einen bestimmten Aspekt des Sachverhalts anzuwenden ist.

- **Deutsches IPR**

System allseitiger Kollisionsnormen:

nicht nur einseitige Regelung der Anwendbarkeit/Nichtanwendbarkeit deutschen Rechts, sondern auch derjenigen jedes beliebigen ausländischen Rechts

- **Beachte:**

Das deutsche IPR muss auch über Rechtsfragen und Rechtserscheinungen befinden, die dem deutschen materiellen Recht fremd sind.

Beispiele:

***Trust*** des anglo-amerikanischen Rechts

**Morgengabe** des islamischen Rechts

- **BGH:**

„Die dem deutschen Richter obliegende Aufgabe ist es, die Vorschriften des ausländischen Rechts nach ihrem Sinn und Zweck zu erfassen, ihre Bedeutung vom Standpunkt des ausländischen Rechts zu würdigen und sie mit Einrichtungen der deutschen Rechtsordnung zu vergleichen. Auf der so gewonnenen Grundlage ist sie den aus den Begriffen und Abgrenzungen der deutschen Rechtsordnung aufgebauten Merkmalen der deutschen Kollisionsnorm zuzuordnen.“  
(grundlegend BGHZ 29,137,139)

- **§ 4 Abs. 1 EGBGB:**

Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

- **Grundsatz der Gesamtverweisung:**

es wird nicht direkt auf die ausländischen Sachvorschriften verwiesen

vielmehr entscheidet das ausländische Recht zunächst – infolge der Einbeziehung auch dessen IPR in die Verweisungen – eigenständig, ob es die Verweisung annimmt

- **Daher:**

Gesamtverweisung =  
bedingte Verweisung

ausländisches Recht kann auch auf  
deutsches Recht zurückverweisen oder auf  
das Recht eines dritten Staates

Rückverweisung, Weiterverweisung,  
*renvoir*

häufig im Erb- und Familienrecht und im  
Gesellschaftsrecht

- **§ 4 Abs. 2 Satz 2 EGBGB**

Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

- **Vertiefungsfall:**

Ein britischer Staatsangehöriger verstirbt an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland. Nach welchem Recht richtet sich die Erbfolge in sein dort hinterlassenes bewegliches Vermögen?

- **§ 25 Abs. 1 EGBGB**

Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

- **Beachte:**

Hierdurch ist noch nicht der Zugriff auf das materielle Erbrecht des Vereinigten Königreichs eröffnet.

Warum nicht ?

§ 4 Abs. 1 EGBGB statuiert für das deutsche IPR den Grundsatz der Gesamtverweisung.

Was ist also zu prüfen?

- **Antwort:**

Das englische Kollisionsrecht.

Hiernach richtet sich die Rechtsnachfolge in bewegliches Vermögen nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, im Übrigen nach dessen Heimatrecht.

- **Zwischenergebnis:**

Das englische Kollisionsrecht verweist vorliegend auf deutsches Recht zurück, das einer Rückverweisung grundsätzlich folgt.

- **Aber:**

Von dieser Rückverweisung ist auch das deutsche Kollisionsrecht umfasst, nach dem britisches Recht anzuwenden ist.

- **Lösung:**

§ 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB

Hiernach sind unabhängig von der Art der Verweisung des ausländischen Rechts im Falle einer Rückverweisung auf deutsches Recht die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

- **Ergebniskontrolle des Rechtsanwendungsprozesses:**

Vorbehalt des *ordre public*

- **§ 6 Satz 1 EGBGB**

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Der *ordre public*-Vorbehalt greift ein, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Sachrechts im Einzelfall zu den Grundgedanken der inländischen Regelung und den in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in einem so schwerwiegenden – und damit **offensichtlichem** – Widerspruch stehen, dass damit seine Anwendung als untragbar angesehen werden muss.

- **Beachte:**

Der *ordre public*-Vorbehalt ist ein **Notventil**

jeweils erforderlich, dass der Kernbestand der inländischen Rechtsordnung durch die Anwendung ausländischen Rechts auf schlechthin untragbare Weise verletzt wird.

- **Hauptanwendungsbereich:**

Familienrecht

- **17.12.2009:**

Inkrattreten des neuen deutschen internationalen Vertragsrechts.

EU-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog. Rom I – VO)

- **Es gilt unmittelbar:  
Europäisches Kollisionsrecht**

zugleich außer Kraft getreten:

Art. 27 – 37 EGBGB

Art. 7 – 15 EGVVG

- **Neu erlassen u.a.**

Art. 46 b EGBGB (Verbraucherschutz)

Art. 46 c EGBGB (Pflichtversicherung)

- **Durch Rom I – VO abgelöst:**

Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen  
von 1980 (EVÜ)

= Übereinkommen über das auf  
vertragliche Schuldverhältnisse  
anzuwendende Recht

Bei Umwandlung des EVÜ in die  
Rom I – VO ist das  
Internationale Vertragsrecht (IVR) neu  
geregelt worden.

- Veränderungen vor dem 17.12.2009 betrafen zunächst nur einzelne Vertragstypen und dienten zumeist der Rechtsangleichung durch Vorgaben der EU.

- Unter anderem im **Versicherungsrecht**:
  - Regelung des internationalen Versicherungsrechts in den inzwischen aufgehobenen Art. 7 bis 14 EGVVG

- **Im Verbraucherschutzrecht:**
  - Richtlinie zu Time-Sharing-Verträgen
  - Richtlinie zu mißbräuchlichen Vertragsklauseln
  - Richtlinie zu Fernabsatzverträgen
  - Richtlinie zu Verbraucherkauf- und Verbraucherkreditverträgen
  - Richtlinie zu Fernabsatz- und Finanzdienstleistungen

- Verbraucherschutz jetzt geregelt in Art. 6 Rom I-VO und Art. 46 b EGBGB
- (früher: Art. 29 a EGBGB)

- **Im Arbeitsrecht:**

- Flaggenrechtsgesetz (für Seearbeitsverhältnisse)
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- Außerdem gab es Reformgesetze auf den Gebieten:
  - des Urheberrechts
  - des Transportrechts
  - zu Finanztermingeschäften

- Begriff des **Vertragsstatuts**:

- = das in Fällen mit Auslandsberührung auf die vertraglichen Beziehungen der Parteien anzuwendende Recht

- Das Vertragsstatut beherrscht grundsätzlich das gesamte Vertragsverhältnis, einschließlich von
  - dessen Zustandekommen
  - dessen Gültigkeit
  - des Inhalts der Ansprüche
  - dessen Erlöschen

- **Aber:**

Es bezieht sich unter anderem **nicht** auf:

die **Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

- **Art. 7 EGBGB:**
- **1.** Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit erweitert wird.
- **2.** Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

- Semel major, semper major

- **Aber: Art 12 EGBGB**

Wird der Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staats rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen musste.

- Für **Bösgläubigkeit** im Sinne dieser Vorschrift ist es nicht bereits ausreichend, dass der Geschäftspartner die Auslandszugehörigkeit seines Gegenübers kennt.

- Das Vertragsstatut bezieht sich ebenfalls nicht auf eventuelle **Formerfordernisse** an das Rechtsgeschäft.

- **Art 11 Rom I-VO:**

- 1. Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.

- Die Formgültigkeit beurteilt sich demnach **alternativ**
  - nach dem dafür inhaltlich maßgeblichen Recht (Vertragsstatut)
  - nach dem Recht am Ort der Vornahme (Ortsrecht)

- **Art. 11 Rom I-VO**

2. Ein Vertrag, der zwischen Parteien geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in verschiedenen Staaten befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder die Formerfordernisse des Staates, in dem eine der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erfüllt.

- Die Formgültigkeit bei **Distanzgeschäften** beurteilt sich demnach **alternativ**:
  - nach dem Vertragsstatut
  - nach den Formerfordernissen des Staates, in denen sich die Vertragsparteien bei Vertragsschluss befinden
  - nach den Formerfordernissen des Staates, in dem eine der Parteien bei Vertragsschluss ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

- **Art. 11 Rom I-VO**

3. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des materiellen Rechts, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist oder in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- Die Formgültigkeit bei **einseitigen Rechtsgeschäften** beurteilt sich demnach **alternativ**:
  - nach dem Vertragsstatut
  - dem Recht des Vornahmeorts
  - dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden bei Vornahme des Rechtsgeschäfts

- **Art. 11 Rom I-VO**

4. Die Absätze 1,2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten nicht für Verträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Für **Verbraucherverträge** gilt **ausschließlich:**

die Formgültigkeit bestimmt sich nach dem Recht des Staates, an dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

- **Art. 11 Rom I-VO**
- 5. Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 unterliegen Verträge, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben, den Formvorschriften des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, sofern diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates
  - **unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt, und**
  - **von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf**

- **Grundstücksverträge** unterliegen **alternativ**
  - den zwingenden Formvorschriften des Staates der belegenen Sache, wenn dies ohne Rücksicht auf den Abschlussort und das maßgebende Geschäftsrecht Anwendung fordert
  - Bei Fehlen zwingender Formvorschriften gelten die Absätze 2 und 3

- **Problem:**

Notarielle Beurkundung von  
Geschäftsvorfällen deutscher  
Kapitalgesellschaften

- **Sonderproblem:**

## **Grundstückskaufverträge**

## **§ 311 b Abs. 1 BGB:**

Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

## **§ 873 Abs. 1 BGB**

Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

## **§ 925 Abs. 1 BGB**

Die zur Übertragung des Eigentums nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig.

## **Art. 11 Abs. 1 EGBGB**

Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

Für den im Ausland über ein deutsches Grundstück abgeschlossenen Kaufvertrag genügt nach Art. 11 Abs.. 1 EGBGB die Einhaltung der Ortsform.

**Also:**

Beachtung der Ortsform auch dann  
ausreichend, wenn das Vertragsstatut sie nicht  
genügen lässt.

## **Aber für Auflassung:**

Zuständig für inländische Grundstücke ist im Inland jeder deutsche Notar.

Zuständig für inländische Grundstücke sind im Ausland Konsularbeamte gemäß § 12 Nr. 1 i.V.m. §§ 19, 24 KonsG.

**aber nicht:**

der ausländische Notar

## **Art. 11 Abs. 4 EGBGB**

Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

- Vertragsstatut erstreckt sich ebenfalls nicht auf zwingende Normen

- **§ 3 Abs. 3 Rom I-VO**

Sind die anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

- **§ 9 Abs. 1 Rom I-VO**

Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen und wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

- **Prüfungsschema zur Ermittlung des Vertragsstatuts:**

1. ausdrückliche Rechtswahl?
2. stillschweigend getroffene Rechtswahl?
3. Prüfung nach Art. 4 Rom I-VO

- **Vertragsgestaltung:**

Das internationale Vertragsrecht ermöglicht den Parteien, weitgehend selbst zu bestimmen, welchen Regeln ihr Vertragsverhältnis unterworfen sein soll

- **Rechtswahlklausel Art. 3 Abs.. Rom I-VO**

**aber zu beachten:**

Grenzen der Rechtswahl Art. 3 ff. Rom I-VO

- **Rechtswahl wird abgesichert durch**
  - Vereinbarung eines entsprechenden **Gerichtsstands** oder eine **Schiedsklausel**

- Sicherstellung, dass die Vereinbarung nicht nur aus inländischer Sicht, sondern auch aus Sicht des ausländischen Rechts Bestand hat

- erforderlich: länderspezifische Prüfung der Rechtslage

- **Rom I – VO und EVÜ haben einen universalen Anwendungsbereich:**

beide sind auch dann anzuwenden, wenn sie zu einem drittstaatlichen Recht führen

(Art. 2 Rom I – VO)

- Die Rom I – VO tritt neben die Rom II – VO, welche bereits das Kollisionsrecht der ausservertraglichen Schuldverhältnisse vergemeinschaftet hat und die EuGVVO (europäisches Verfahrensrecht)

- **Zum Anwendungsbereich der Rom I – VO**

§ 1 Rom I –VO:

Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen

- **Spezialfall: Dänemark**

gehört nicht zu den Mitgliedsstaaten, auf die die Rom I – VO anwendbar ist

für Dänemark gilt das EVÜ weiter

Dänemark wendet auf internationale Vertragsfälle weiter das EVÜ an und ist hierzu ggü. den anderen Mitgliedsstaaten auch verpflichtet

- **Anwendung der Rom I – VO ggü. Dänemark:**

Mitgliedsstaaten der Rom I – VO sind gegenüber Dänemark nicht verpflichtet, ihm gegenüber das EVÜ anzuwenden.

Sie wenden gegenüber Dänemark die Rom I – VO an

- **Räumlicher Anwendungsbereich:**

geringfügige Abweichungen gegenüber dem EVÜ  
(Art. 24 Abs. 1 Rom I – VO in Verbindung mit  
Art. 299 EGV)

- **Erweiterung des Geltungsbereichs:**

Bezüglich der außereuropäischen Hoheitsgebiete Spaniens und Portugals

- **Verkleinerung des Geltungsbereichs:**

insb. Bezüglich der Färöer, der britischen Kanalinseln, der Isle of Man und der britischen Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia auf Zypern sowie auf Aruba (vgl. Art. 299 Abs. 6 EGV)

hier gilt weiter das EVÜ

- Für Deutschland hat diese territoriale Geltungsproblematik keine unmittelbare Bedeutung

die deutschen Gerichte haben stets die Rom I – VO anzuwenden

- **Aber:**

für die Kautelarpraxis können die genannten Unterschiede insbesondere im Hinblick auf Gerichtsstandsvereinbarungen von Interesse sein

# **Culpa in contrahendo**

**c.i.c.**

Seit Schuldrechtsreform geregelt in  
§ 311 Abs. 2 und 3 BGB

## **§ 311 Abs. 2 BGB**

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen
2. die Anbahnung eines Vertrages, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. andere geschäftliche Kontakte

## **§ 311 Abs. 3 BGB**

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

## **c.i.c.**

- ergänzt das Deliktsrecht
- beeinflusst vertragliche Verpflichtungen

## **Zielkonflikt im IPR,**

weil Rechtsfigur der c.i.c. in den meisten anderen europäischen Rechtsordnungen unbekannt ist

# Grundsatz:

## Art. 1 Abs. 2 i) Rom I-VO

Von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind,

- i) Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages

## **Art. 2 Abs.. 1 Rom II-VO**

Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („Negotiorum gestio“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („Culpa in contrahendo“)

## **Art 12 Abs. 1 Rom II-VO**

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrages, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.

Über Art 12. Abs. 1 stellt die Rom II-VO durch die vorrangige Anknüpfung an das (hypothetische) Vertragsstatut den Bezug zum Internationalen Vertragsrecht wieder her.

Art. 12 Abs.. 1 Rom II-VO betrifft:

die Verletzung **vertragsspezifischer**  
Sorgfaltspflichten

also insbesondere

- Aufklärungspflichten
- Informationspflichten
- Haftung wegen unredlichen Abbruchs der Vertragsverhandlungen

Art. 12 Abs.. 1 Rom II-VO betrifft **nicht:**

Verletzung von Sorgfaltspflichten, die  
allgemein das Integritätsinteresse des  
potentiellen Vertragspartners schützen

also insbesondere

- Personenschäden
- Sachschäden

## **Art. 3 Abs.. 1 Rom I-VO**

Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

## **Art. 20 Rom I-VO**

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Grundsätzlich kann auch ein reines Inlandsgeschäft einem ausländischen Recht unterstellt werden.

Beschränkung durch Art. 3 Rom I-VO

## **Ausnahmen der Rechtswahlfreiheit:**

- Personenbeförderungsverträge (vgl. Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2)
- Verbraucherverträge (vgl. Art. 6 Abs. 2)
- Versicherungsverträge über Massenrisiken (vgl. Art. 7 Abs.)
- Individualarbeitsverträge (vgl. Art. 8 Abs. 1)

Durch Rechtswahl kann unmittelbar **nur staatliches Recht** zur Anwendung berufen werden

- nicht:**
- nicht-staatliches Recht
  - dies gilt auch für Vertragsschluss im Internet

## **Also:**

nicht möglich ist die unmittelbare Geltung der

- UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
- FIFA-Satzung

## **Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO**

Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

## **Aus deutscher Sicht:**

Unabhängig von der von den Parteien getroffenen Rechtswahl gelten jedenfalls die international zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts, die den Sachverhalt ohne Rücksicht auf das Vertragsstatut regeln (Eingriffsnormen, vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO)

## **Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO**

Sind die Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form -, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

## **Problem:**

Kollidierende Rechtswahlklauseln in AGB zweier Vertragsparteien.

## **Lösung:**

Rechtswahl kommt nicht zu Stande.

## **Problem:**

### Nachträgliche Rechtswahl

- Rechtswahl kann auch lange nach Vertragsschluss getroffen werden („jederzeit“), Art 3 Abs.. 2 Rom I-VO
- Rechtswahl kann auch nachträglich geändert werden

Nachträgliche Rechtswahländerung wirkt  
in der Regel

**ex tunc**

## **Art. 4 Rom I-VO**

Zentralvorschrift für die objektive Anknüpfung für  
das anzuwendende Recht

**Aber:**

Stets nachrangig nach einschlägigen  
multilateralen Staatsverträgen

- z. B. CISG

und Sonderanknüpfungen der Art. 5-8 Rom I-VO

# **Hauptanknüpfungspunkt des Art. 4 Rom I-VO:**

Ort der charakteristischen Leistung

## **Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO**

enthält einen Katalog konkreter  
Anwendungsregeln

- für besonders wichtige oder häufige Verträge (z.B. Warenkauf-, Dienstleistungs- oder Grundstücksverträge)
- für einige solcher Verträge, deren Anknüpfung bisher umstritten war (z.B. Franchise- und Vertriebsverträge, Versteigerungsverkäufe)

Anknüpfung an den

**gewöhnlichen Aufenthalt**

## **Art. 19 Abs.. 1 Rom I-VO:**

für Gesellschaften, Vereine, juristische  
Personen:

der Ort ihrer Hauptverwaltung  
(Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO)

für **natürliche** Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln:

der Ort ihrer Hauptniederlassung (Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO)

Im Rahmen des Betriebs einer  
Zweigniederlassung, Agentur oder  
sonstigen Niederlassung:

der Ort der Zweigniederlassung  
(Art. 19 Abs.. 2 Rom I-VO)

## **Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO**

Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

**Beispielsfälle konkreter  
Anwendungsregeln:  
Art. 4 Abs. 1 a) Rom I-VO**

**Warenkäufe**

Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Trotz Spitzenstellung unter den  
Katalogtatbeständen hat Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO  
nur begrenzte Bedeutung

CISG, das Haager Kauf IPR-Übereinkommen  
und Art. 6 Rom I-VO gehen vor

Außerdem keine Anwendung auf

- Grundstückskäufe
- Rechtskäufe
- Käufe von Immaterialgüterrechten

## **Art. 4 Abs. 1 b Rom I-VO**

### **Dienstleistungsverträge**

Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **Art 4 Abs. 1 c Rom I-VO**

### **Grundstücksverträge**

Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist

## **Art. 4 Abs. 1 c Rom I-VO**

gilt auch für Time-Sharing-Verträge über  
ausländische Immobilien

und Bauträgerverträge

## **Art. 4 Abs. 1 d Rom I-VO**

Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.

## **Art. 4 Abs. 1 e Rom I-VO**

### **Franchiseverträge**

Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

## **Art. 4 Abs. 1 f Rom I-VO**

### **Vertriebsverträge**

Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

# Vertriebsverträge

insbesondere

- Handelsvertreterverträge
- Vertragshändlerverträge

## **Art 4 Abs. 2 Rom I-VO**

Fällt der Vertrag nicht unter Abs. 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gilt für alle Vertragstypen, die der Katalog des Abs. 1 nicht erfasst,

- z.B.
- Rechtskauf
  - reine Kreditverträge
  - Verträge über Immaterialgüterrechte

## **Art. 4 Abs.. 2 Rom I-VO**

**=** allgemeine Anknüpfungsregel der charakteristischen Leistung

## **Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO**

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

## **Aus Art. 4 Abs.. 3 Rom I-VO folgt:**

Tatsächlich stellen die Regelungen des Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO **nur Vermutungen** auf, die nicht unwiderleglich sind.

Sie sind von Amts wegen zu korrigieren, wenn die Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist.

# **Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO**

= Ausweichklausel

## **Art. 4 Abs.. 4 Rom I-VO**

Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

# **Verbraucherverträge**

## **Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO**

Unbeschadet der Art. 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Der Verbraucherschutz wird durch Art. 6  
Rom I-VO gegenüber dem EVÜ  
ausgeweitet.

## **Art. 6 Abs.. 2 Rom I-VO**

Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Auch für Verbraucherverträge besteht  
somit die freie Rechtswahl

**Aber:**

Begrenzung durch das **Günstigkeitsprinzip**

## Definition **Verbraucher**:

= natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

Da § 46 b EGBGB das Günstigkeitsprinzip nicht enthält, ist Art 6 Rom I-VO vorrangig zu prüfen.

## **Art 46 b Abs. 1 EGBGB**

Unterliegt ein Vertrag auf Grund einer Rechtswahl nicht dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, weist der Vertrag jedoch einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines dieser Staaten auf, so sind die im Gebiet dieses Staates geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie gleichwohl anzuwenden.

## **Art. 46 b Abs. 2 EGBGB**

Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer

1. in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder

2. eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

## **Voraussetzungen für Anwendbarkeit von Art 46 b EGBGB:**

- enger räumlicher Zusammenhang des Vertrages mit Gebiet eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens
- Vertrag unterliegt kraft Rechtswahl dem Recht eines Drittstaats, der nicht der EU oder dem EWR angehört

## **Art. 46 b EGBGB nicht anwendbar,**

wenn das Recht eines Drittstaates in Ermangelung einer Rechtswahl kraft **objektiver** Anknüpfung maßgebend ist

# **Internationales Arbeitsvertragsrecht**

## **Art. 8 Abs.. 1 Rom I-VO**

Individualarbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3 gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Art. 8 Abs.. 1 Rom I-VO betrifft  
**Individualarbeitsverträge,**

d.h. Dienstverträge zwischen Arbeitgebern  
und Arbeitnehmern, die eine abhängige,  
weisungsgebundene Tätigkeit gegen  
Entgelt zum Gegenstand haben.

dies gilt auch für

- Scheinselbständige
- Anstellungsverträge des Fremdgeschäftsführers in einer GmbH
- faktische Arbeitsverhältnisse

Grundsätzlich gilt freie Rechtswahl,

kontrolliert durch das **Günstigkeitsprinzip**  
(gilt ebenso wie für Verbraucherverträge)

**Also:**

Zwingende, für den Arbeitnehmer  
günstigere Vorschriften des objektiven  
Arbeitsvertragsstatuts gehen dem  
gewählten Recht vor.

## **Art. 8 Abs. 2 Rom I-VO**

Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder anderenfalls von dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

Objektives Arbeitsvertragsstatut ist grundsätzlich das Recht am gewöhnlichen Arbeitsort, selbst bei vorübergehender Arbeit in einem anderen Staat

## **Aber:**

Die umgesetzten IPR-Regeln der Entsenderichtlinie, die zwingende Mindestbestimmungen des Inlands auch auf aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer erstrecken, haben Vorrang

Vorübergehend ist eine Tätigkeit im Ausland dann,

wenn von dem Arbeitnehmer erwartet wird, dass er nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wieder aufnimmt.

Fehlt ausnahmsweise ein gewöhnlicher  
Arbeitsort, dann gilt das Recht am Ort der  
einstellenden Niederlassung (Art. 8 Abs.. 3  
Rom I-VO)

## **Besondere Fallgruppen:**

- a.** jene Fälle, in denen sich die Arbeitsstätte selbst bewegt  
(z.B. Flugzeug, Bahn, Schiff)

nach Rechtsprechung maßgeblich:

Recht der einstellenden Niederlassung  
(grundsätzlich)

**aber:**

u.U. Sonderanknüpfung nach der  
Ausweichklausel

(§ 8 Abs. 4 Rom I-VO)

## **Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO:**

Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

## **h.M. definiert als Eingriffsnorm:**

solche zwingenden Bestimmungen, deren Zweck sich nicht in der Herstellung von Vertragsgerechtigkeit im Sinne des Schutzes der schwächeren Vertragspartei erschöpft, sondern darüber hinausgehende staats- und wirtschaftspolitische Vorstellungen verfolgt (BGH NJW 2006, 762, 763 f.).

Darin sind auch sozialpolitische Wertvorstellungen eingeschlossen.

Das öffentliche Interesse darf nicht nur  
Reflex, sondern muss primärer  
Schutzgesichtspunkt sein

## **grobe Abgrenzung:**

öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz

oder

privatrechtliches Arbeitsvertragsrecht

## **mögliches Indiz für Eingriffsnorm:**

Durchsetzung der Norm ist durch eine Behörde vorgesehen

## **Problem:**

Exzessive Schaffung von Eingriffsnormen durch einzelne Mitgliedsstaaten können das gemeinschaftliche Kollisionsrecht unterlaufen.

## **Beispiele für Eingriffsnormen des deutschen Rechts:**

Höchstleistungszeiten

Mindestruhezeiten

bezahlter Mindestjahresurlaub

Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung, insb. durch  
Leiharbeitsunternehmen

Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz

Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierungsrecht

**Problem:**

Tarifverträge als Eingriffsnormen

wohl zu bejahen,

soweit Tarifverträge für  
allgemeinverbindlich erklärt sind  
(§ 5 TVG)

## **§ 5 Abs. 1 TVG:**

Das Bundesjustizministerium für Arbeit und Soziales kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer der Tarifvertragsparteien für allgemeinverbindlich erklären, wenn

- 1.** die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und
- 2.** die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

## **Vertiefungsfall:**

G ist seit dem 01.01.2010 Fremdgeschäftsführer der A-GmbH. Er hat seinen Hauptwohnsitz in Colmar (Frankreich) in einem frisch renovierten alten Bauernhaus, das er von seinen Eltern geerbt hat und wo er mit seiner Familie lebt. Seine Kinder gehen dort seit einiger Zeit zur Schule.

Die A-GmbH hat ihren Hauptsitz in Freiburg/Breisgau. Am 31.03.2010 hat die Gesellschafterversammlung der A-GmbH den G mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer abberufen und das Anstellungsverhältnis fristlos gekündigt.

Hiergegen wendet sich der G. Er fragt Sie, welches Recht auf das vorliegende Rechtsverhältnis Anwendung findet. Der Anstellungsvertrag enthält keine Rechtswahlklausel.

Zunächst ist nach deutschem Recht zu unterscheiden:

- Geschäftsführerbestellung
- Anstellungsvertrag als Geschäftsführer

Rom I-VO findet auf  
Geschäftsführerverträge Anwendung

## **Art. 1 Abs. 2 f Rom I-VO:**

Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person;

Bereichsausnahme des Art. 1 Abs.. 2 f  
Rom I-VO greift nicht

Vorschrift betrifft nur die innere Struktur der  
Gesellschaft

## **Frage:**

Handelt es sich bei dem Anstellungsvertrag eines Fremdgeschäftsführers um einen Arbeitsvertrag?

## **für Arbeitsverhältnis spricht:**

Weisungsunterworfenheit des  
Geschäftsführers gegenüber einzelnen  
Gesellschaftern oder Beschlüssen der  
Gesellschafterversammlung

## **gegen Arbeitsverhältnis spricht:**

„Unternehmer“- Stellung des  
Geschäftsführers

besonderes Näheverhältnis des  
Geschäftsführers zu seinem Vertragspartner,  
der Gesellschaft

Abwägung spricht eher gegen Klassifizierung als  
Arbeitsverhältnis und damit gegen Anwendung  
von Art. 8 Rom I-VO

## **Art. 4 Abs. 1 b Rom I-VO:**

Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Begriff „**Dienstleistung**“ im Sinne von Art. 4 Abs.. 1 b Rom I-VO weit auszulegen.

Geschäftsführervertrag ist als Dienstleistungsvertrag im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren.

# **Anknüpfungspunkt des Art. 4 Abs. 1 b Rom I-VO:**

gewöhnlicher Aufenthaltsort des  
Dienstleisters

## **Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO:**

Für die Zwecke dieser Verordnung ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen der Ort ihrer Hauptniederlassung.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, ist der Ort ihrer Hauptniederlassung.

Bei der Ausübung einer beruflichen  
Tätigkeit ist abzustellen auf:

den Ort der Hauptniederlassung

# Geschäftsführer hat keine Hauptniederlassung

Art. 19 Abs.. 1 Unterabsatz 2 Rom I-VO  
greift nicht

**Also:**

Gewöhnlicher Aufenthaltsort muss nach  
gewöhnlichen Kriterien bestimmt werden.

## **Definition „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“:**

Der ständige oder gewöhnliche Mittelpunkt der Lebensinteressen einer Person, den diese in der Absicht gewählt hat, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen (vgl. etwa BGH NJW 1975, 1068; EuGH, Urt. v. 15.09.1994 – RS.C -452/93)

# **Einzelfallentscheidung**

**in zeitlicher Hinsicht: abzustellen auf  
Vertragsschluss**

## **Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO:**

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht des anderen Staates anzuwenden.

# **Voraussetzung für die Anwendung der Ausweichklausel:**

offensichtlich engere Verbindung zum Recht  
eines anderen Staates

wohl gegeben bei Übereinstimmung des  
Gesellschaftsstatuts und dem Recht des  
Staates der Hauptniederlassung,

soweit der gewöhnliche Aufenthalt des  
Geschäftsführers hiervon abweicht

## **Weiteres Argument:**

Rechtliche Nähe des Geschäftsführervertrages zum Gesellschaftsvertrag, auf welchem die Bestellung des Geschäftsführers zum Organ der Gesellschaft beruht.

# Übertragung von Forderungen

## **Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO:**

Das Verhältnis von Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung gegen eine andere Person („Schuldner“) unterliegt dem Recht, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen Zedent und Zessionar anzuwenden ist.

## **Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO:**

Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

## **Art. 14 Abs.. 3 Rom I-VO:**

Der Begriff „Übertragung“ in diesem Artikel umfasst die vollkommene Übertragung von Forderungen, die Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken sowie von Pfandrechten oder anderen Sicherungsrechten an Forderungen.

# **Grundlegend zu unterscheiden:**

Wirkungen der Forderungsabtretung

- im Verhältnis Zedent – Zessionar
- im Verhältnis zum Schuldner



## **Verhältnis Zedent - Zessionar:**

maßgebend ist das Vertragsstatut des Kausalgeschäfts (z.B. Forderungskauf)

wird nach den allgemeinen Regeln bestimmt

gilt auch für hypothekarisch gesicherte  
Forderungen

Betrifft auch die sachenrechtlichen  
Aspekte des Vertrages, insbesondere die  
Frage, ob es für die Übertragung  
zusätzlich eines dinglichen  
Rechtsgeschäfts bedarf

## **Verhältnis zum Schuldner;**

Aus Gründen des Schuldnerschutzes unterstellt Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO eine Reihe von Teilfragen dem Statut der übertragenen Forderung

## **Vom Forderungsstatut u.a. erfasst:**

Übertragbarkeit der Forderung

Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner

Fälligkeit

Fragen der Beweislast

Aufrechnung ggü. einer Forderung gegen den  
Zedenten

Publizitätserfordernisse

z.B. Erfordernis der Benachrichtigung des  
Schuldners nach französischem Recht

befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner

## **Keine Regelung enthält Art. 14 Rom I-VO:**

hinsichtlich der Wirkung der Forderungsübertragung gegenüber Dritten (z.B. Forderungsinhaberschaft gegenüber den Gläubigern von Zedent oder Zessionar)

**h.M.:** diese unterliegen dem Recht der abgetretenen Forderung (BGH NJW 1999, 940)

**nicht geregelt:**

Das auf Schuldübernahme anwendbare Recht

**h.M.:** anzuwenden ist das für die übernommene Schuld maßgebende Recht

# Rom II - VO

Anwendbar seit dem 11.01.2009

Auf sämtliche außervertraglichen  
Schuldverhältnisse anwendbar, die ab  
diesem Zeitpunkt entstanden sind  
(vgl. Art. 31 und 32 Rom II – VO)

## **Art. 1 Abs. 1 Rom II- VO:**

Diese Verordnung gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acte iure imperii*“).

## **Definition**

**„außervertragliche Schuldverhältnisse“  
vgl Art. 2 Abs. 1 Rom II- VO:**

- Folgen einer unerlaubten Handlung
- Folgen einer ungerechtfertigten Bereicherung
- Folgen einer Geschäftsführung ohne Auftrag
- Folgen eines Verschuldens bei  
Vertragsverhandlungen (c.i.c.)

**insbesondere ausgeschlossen:**

Staatshaftungsansprüche

**zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von Art 2 Abs.. 1 Rom II- VO gehören auch:**

- Ansprüche aus Gefährdungshaftung
- wahrscheinlicher Eintritt eines schädigenden Ereignisses (Art 2 Abs. 2 Rom II- VO)  
betrifft insbesondere:  
Unterlassungsansprüche

Die Rom II- VO hat die einschlägigen  
Kollisionsnormen der Art. 38 – 42 EGBGB  
abgelöst.

diese gelten weiter:

- für Altfälle
- für jene gesetzlichen Schuldverhältnisse, die ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Rom II-VO ausgeschlossen wurden

Art. 1 Abs. 2 Rom II- VO nennt  
**zivilrechtliche** Materien, die von der  
Anwendung der Rom II- VO  
ausgeschlossen sind.

## **insbesondere:**

- Familien- und ähnliche Verhältnisse  
(z.B. Lebenspartnerschaften)
- das Ehegüterstandsrecht
- das Wertpapierrecht
- bestimmte Fragen des Gesellschaftsrechts
- außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem  
„Trust“
- Nuklearschäden
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen

## Problem: Prospekthaftung

wird nach wohl **h.M.** weder wertpapier- noch gesellschaftsrechtlich qualifiziert, sondern kapitalmarktdeliktsrechtlich

unterfällt damit der Rom II- VO

(vgl. hierzu etwa Jan v. Hein: „Die internationale Prospekthaftung im Lichte der Rom II- Verordnung“, in: Harald Baum et al. (Hg.), Perspektiven des Wirtschaftsrechts, 2008, Seite 371 ff.)

**Problem:**

Insolvenzverschleppungshaftung

## **Art. 1 Abs.. 4 Rom II- VO:**

Definition: Mitgliedsstaat

jeder Mitgliedsstaat mit Ausnahme von  
**Dänemark**

## **Art. 4 Abs. 1 Rom II- VO:**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

## **Art. 4 Abs. 2 Rom II- VO:**

Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

### **Art. 4 Abs. 3 Rom II- VO:**

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Erhebliche Abweichung vom bisherigen  
deutschen IPR

Art. 40 – 42 EGBGB

# Aufgabe

- der Ubiquitätsregel
- des Günstigkeitsprinzips

## **Art. 40 Abs. 1 EGBGB:**

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

**demgegenüber:**

**Art. 4 Abs.. 1 Rom II- VO**

maßgeblich ist allein der **Erfolgsort**

**aber:**

**Art. 17 Rom II- VO:**

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Handlung geltend gemacht wird, sind faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind.

## **Definition Erfolgsort:**

der Ort, an dem der **Primärschaden** eingetreten ist

## **Art. 4 Abs.. 2 Rom II –VO:**

Vorrangige Anknüpfung an den  
gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort

dient vor allem der vereinfachten  
Schadensabwicklung (insb. im Unfallrecht)

Außerdem Ausweichklausel in Art. 4 Abs.  
3 Rom II- VO

Art. 4 Rom II- VO betrifft sämtliche  
Haftungstatbestände,

soweit nicht in den Art. 5 – 9 Rom II- VO  
Sonderkollisionsregeln enthalten sind.

## **Diese betreffen maßgeblich:**

- Produkthaftung (Art. 5 Rom II- VO)
- den unlauteren Wettbewerb einschließlich des Kartellprivatrechts (Art. 6 Rom II- VO)
- die Haftung für Umweltschädigungen (Art. 7 Rom II- VO)
- die Verletzung von Immaterialgüterrechten ( Art. 8 Rom II- VO)
- die Haftung für Arbeitskampfmaßnahmen (Art. 9 Rom II- VO)

## **Damit bleiben für Art. 4 Abs.. 1 Rom II-VO im wesentlichen:**

- Verkehrsunfälle
- Sportunfälle
- Arbeitsunfälle

## **Art. 14 Abs. 1 Rom II- VO:**

Die Parteien können das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll:

- a) durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses oder
- b) wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, auch durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung.

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben und lässt Rechte Dritter unberührt.

## **Art. 14 Abs. 2 Rom II- VO:**

Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

## **Art. 14 Abs. 3 Rom II- VO:**

Sind alle Element des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form – der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

# Ausweitung der Privatautonomie im IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse

Soweit zulässig, hat Rechtswahl Vorrang vor allen anderen Anknüpfungen

## Rechtswahl unzulässig:

- bei Verletzung des geistigen Eigentums  
(Art. 8 Abs.. 3 Rom II- VO)
- bei unlauterem Wettbewerb und  
wettbewerbsbeschränkenden  
Verhaltensweisen (Art. 6 Abs.. 4 Rom  
II- VO)

Wählbar sind alle staatlichen  
Rechtsordnungen

## **Ohne Weiteres zulässig:**

nachträgliche Rechtswahl (Art. 14 Abs.. 1  
Rom II- VO)

muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit  
hinreichender Sicherheit aus den  
Umständen ergeben

## **vor Eintritt des Schadensereignisses:**

nur unter 2 Voraussetzungen:

- sämtliche Parteien gehen einer kommerziellen Tätigkeit nach, d.h. unternehmerische Tätigkeit
- Vereinbarung muss frei ausgehandelt sein  
**h.M.:** Ausschluss einer in AGB enthaltenen Rechtswahl

**Methodisch zu trennen von vorheriger Wahl  
des auf außervertragliche Schuldverhältnisse  
anwendbaren Rechts:**

akzessorische Anknüpfung an das  
Vertragsstatut nach Art. 4 Abs. 3 Rom II- VO

Hiernach schlägt eine für den Schuldvertrag  
getroffene Rechtswahl auch auf das  
Deliktsstatut um

## **Beispiele:**

- Transportschäden
- Arbeitsunfälle
- Arzthaftung

## **Grenzen der Rechtswahl:**

- Rechte Dritter
- bei reinen Binnensachverhalten bleiben zwingende Normen des Staates des Erfolgsortes unberührt (Art. 14 Abs.. 2 Rom II- VO)
- bei reinen Binnenmarktsachverhalten

## **Prüfungsreihenfolge bei Bestimmung des anwendbaren Rechts:**

1. Rechtswahl Art. 14 Rom II- VO
2. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt von Haftendem und Geschädigten (Art. 4 Abs.. 2 Rom II- VO)
3. Erfolgsort (Art. 4 Abs.. 1 Rom II- VO)
4. Ausweichklausel zu Gunsten eines offensichtlich enger verbundenen Staates (Art. 4 Abs.. 3 Rom II- VO)

**zum gemeinsamen gewöhnlichen  
Aufenthaltort:**

Deliktsrecht ist unwandelbar

## zum Erfolgsort:

im Falle von Streudelikten, bei denen eine Handlung zu Rechtsgutsverletzungen in mehreren Staaten führt, kommt es zur Anwendung des **jeweiligen** Erfolgsortsrechts für jeden sich aus der einzelnen Rechtsgutsverletzung ergebenden Schaden (so genannte Mosaikbetrachtung)

# **Internationale Produkthaftung**

# Haftung für

- Konstruktionsfehler
- Fabrikationsfehler
- Verletzung der Instruktionspflichten
- Verletzung der Produktbeobachtungspflicht

# **Haftung verschuldensunabhängig**

## wesentliche Unterschiede

### Produkthaftungsgesetz zu §§ 823 ff. BGB:

- keine Prüfung von Rechtswidrigkeit/Verschulden nach Produkthaftungsgesetz  
Konsequenz: keine Exkulpationsmöglichkeit (auch nicht bei „Ausreißern“)
- Produkthaftungsgesetz gilt nur zu Gunsten des Verbrauchers
- Selbstbeteiligung bei Sachschäden
- Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden

Keine Produkthaftung für sog.  
Entwicklungsfehler  
(§ 1 Abs.. 2 Nr. 5 ProdHaftG)

Nach § 8 Satz 1 ProdHaftG auch  
Anspruch auf Schmerzensgeld

## **Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 Rom II-VO:**

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis im Falle eines Schadens durch ein Produkt folgendes Recht anzuwenden:

a) das Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls

b) das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls

c) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde.

## **Art. 5 Abs.. 1 Satz 2 Rom II-VO:**

Jedoch ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie das Inverkehrbringen des Produkts oder eines gleichartigen Produkts in dem Staat, dessen Recht nach den Buchstaben a, b oder c anzuwenden ist, vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.

## **Art. 5 Abs.. 2 Rom II- VO:**

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht

Im Unterschied zu Art. 4 Rom II- VO:

## **Kaskadenanknüpfung**

noch konkreter:

## **Dreistufige Anknüpfungsleiter**

## **Definition „Produkt“:**

Produkthaftungsrichtlinie

= jede bewegliche Sache  
einschließlich der Elektrizität

**also nicht:**

unbewegliche Sachen

(Beispiel: einstürzende Gartenlaube aus dem Baumarkt)

## **Hiervon abweichend:**

Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über  
das auf die Produkthaftpflicht anzuwendende  
Recht

(HProdHÜbk)

auch bewegliche Sachen, die einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bilden

**aber nicht:**

landwirtschaftliche Naturprodukte oder  
Jagderzeugnisse

Bedeutung für den Bereich der Gentechnik

- **Art. 5 Rom II- VO erfasst nur die deliktische Haftung für fehlerhafte Produkte**

**aber nicht:**

deliktische Ansprüche aus Schäden durch voll funktionstaugliche, aber gefährliche Gegenstände

(z.B. Schäden durch eine Schusswaffe in der Hand eines Straftäters)

# **Anspruchsteller:**

geschädigte Person

somit Verbraucher und Unternehmer

Produktwerber und andere Personen

somit auch:

**innocent bystander**

## **Anspruchsgegner:**

die Personen, deren Haftung geltend gemacht wird:

Hersteller, Vertreiber, Importeure,  
Lieferanten

# 1. Anknüpfung

Rechtswahl i.S.v. Art. 14 Rom II- VO

## **2. Anknüpfung**

Recht des Staates des gemeinsamen  
gewöhnlichen Aufenthaltsortes von  
Geschädigtem (z.B. Endverbraucher des  
Produkts) und Ersatzpflichtigem (z.B. Hersteller  
des Produkts) zum Zeitpunkt des  
Schadenseintritts

(Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Rom II-  
VO)

### **3. Anknüpfung**

Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 a) Rom II- VO:

**Gewöhnlicher Aufenthaltsort des  
Geschädigten**

gleichgültig, ob in einem Mitgliedsstaat der EU  
oder in einem Drittstaat

(vgl. Art. 3 Rom II- VO)

## **weitere Voraussetzung:**

dass das schadensursächliche oder ein gleichartiges Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde

# **Definition: Inverkehrbringen**

= auf den Markt bringen

# **Problem: Fernabsatzgeschäfte**

wohl nicht abzustellen auf den Ort der Absendung, sondern auf den Erhalt der Ware

## **Vertiefungsfall:**

Der in Berlin ansässige A kauft in einer Flughafenapotheke in Rom ein Schmerzmittel eines kanadischen Herstellers B, das auch in Deutschland erhältlich ist. Nach Einnahme des Schmerzmittels erleidet er eine halbseitige Lähmung. Nach dem Recht welchen Staates richten sich eventuelle Produkthaftungsansprüche des A?

**Lösung:**

gewöhnlicher Aufenthaltsort des A

deutsches Recht

für Anwendung des Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 a)  
**nicht** erforderlich:

Zusammentreffen mit dem Sitz des Herstellers

Produkterwerb am gewöhnlichen Aufenthaltsort  
des Geschädigten

## **allein maßgeblich:**

dass im Aufenthaltsstaat des Geschädigten  
zumindest ein gleichartiges Produkt in den  
Verkehr gebracht wurde.

## **Definition: „gleichartiges“ Produkt**

abzustellen ist auf Sicherheitsstandards  
dieses Produkts

## **Problem für Hersteller:**

Auseinanderfallen der Haftungskosten im ausländischen Erwerbsstaat und im Heimatstaat des Geschädigten

## **4. Anknüpfung**

Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 b)

**Staat des Produkterwerbs**

## **weitere Voraussetzung:**

dass das schadensursächliche Produkt oder ein gleichartiges Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde

## **Vertiefungsfall:**

Der in Hamburg ansässige A ersteigert im Internet eine von einem portugiesischen Privatmann angebotene Bohrmaschine, die der Portugiese in seinem Heimatland zuvor erworben und benutzt hatte. In Deutschland wird keine – insbesondere nach ihren Sicherheitsmerkmalen – gleichartige Bohrmaschine in den Verkehr gebracht. Der private Fernabsatz im Internet ist kein „Inverkehrbringen“ im Erwerbstaat. Das Produkthaftungsrecht welchen Staates kommt im Schadensfall zur Anwendung?

## **h.M.:**

Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 b) setzt voraus, dass **der Geschädigte selbst** das Produkt an dem fraglichen Ort erworben hat

**arg.:** Erwerber kauft einen Sicherheitsstandard ein, der sich nach den im Marktortstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen richtet und damit auch den Preis des Produkts beeinflusst

## **teleologische Reduktion:**

Anknüpfung ist auf das Recht des Staates zu beschränken, in dem die geschädigte Person erworben hat

## **Konsequenz:**

Anknüpfung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 b)  
scheidet bei Schädigung eines sog.  
Bystanders von vornherein aus

**Aber:**

dies gilt nicht für Zweiterwerber

## **5. Anknüpfung**

Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 c) Rom II- VO

**Staat des Schadenseintritts**

## **weitere Voraussetzung:**

dass das schadensursächliche oder ein gleichartiges Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde

## **6. Anknüpfung**

Art. 5 Abs.. 1 Satz 2 Rom II- VO

**Vorhersehbarkeitsklausel**

Bei den 3 Varianten des Art. 5 Abs.. 1 Satz 1 Rom II- VO ist es unerheblich, **wer** das Produkt in einem bestimmten Staat in Verkehr gebracht hat.

Möglich:

Hersteller

oder auch Importeur, Großhändler und Einzelhändler

## **Hauptanwendungsfall:**

das Produkt wurde nachweislich entgegen vertraglicher Vereinbarung mit dem Hersteller in dem betreffenden Staat in Verkehr gebracht

## **Rechtsfolge:**

Das Recht des Staates ist anwendbar, in dem der Ersatzpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

## **Vertiefungsfall:**

Der Berliner B erwirbt während seines Urlaubs auf den Balearen (Spanien) eine Flasche Bier einer Münchener Brauerei, welche explodiert und den B verletzt. Das Recht welchen Staates findet auf diesen Schadensfall Anwendung?

## Anwendbar ist deutsches Recht

beide Beteiligten haben in Deutschland ihren  
gewöhnlichen Aufenthalt

(Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2  
Rom II- VO)

# **7. Anknüpfung**

Art. 5 Abs. 2 Rom II- VO

**Vorbehalt der offensichtlich engeren  
Verbindung mit einem anderen Staat**

Vorbehalt gilt auch für Art. 5 Abs.. 1 i.V.m.  
Art. 4 Abs.. 2 Rom II- VO

## **Hauptanwendungsfall:**

akzessorische Anknüpfung an eine vertragliche Beziehung zwischen der geschädigten Person und dem Anspruchsgegner

# **Internationales Wettbewerbsrecht**

## umfasst zwei Teilgebiete

- Kollisionsrecht der  
Wettbewerbsbeschränkungen  
kurz: int. Kartellprivatrecht
- Kollisionsrecht des unlauteren  
Wettbewerbs

